

Satzung des Verkehrs- und Förderverein Lennep e.V.

Präambel

Der Verkehrs- und Förderverein Lennep e.V. wurde am 10. August 1869 von engagierten Lennepener Bürgern als Verkehrs- und Verschönerungsverein Lennep gegründet. Im Jahre 1950 wurde mit Bürgern um Hugo Kirchner (genannt der Löwe vom Grenzwall) der Verein nach dem 2. Weltkrieg als Verkehrsverein reaktiviert. Der Verein fusionierte am 16.05.2000 mit dem Förderkreis Lennep zum heutigen Verkehrs- und Förderverein Lennep e.V.

§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verkehrs- und Förderverein Lennep e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Remscheid-Lennep
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2: Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, der Kultur, des Sports und der Stadtentwicklung.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung, Beteiligung an und Organisation von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen im Stadtteil Lennep. Dieses kann sowohl durch eigene als auch fremdvergebene Aktionen erfolgen. Insbesondere kann der Verein dem Zweck entsprechend professionelle Veranstalter mit der Durchführung von Aktionen beauftragen. Des Weiteren ist der Verein bestrebt, den Stadtteil Lennep in seiner natürlichen und geschichtlichen Eigenart zu erhalten und an deren Neugestaltung mitzuwirken.
- 2.3 Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Der Vorstand kann beschließen, Mitgliedern, die sich in besonderer Weise im Verein engagieren eine Ehrenamtspauschale bis zu der gesetzlichen Höchstgrenze zu zahlen. Über die Zahlung einer Ehrenamtspauschale an Vorstandsmitglieder für Tätigkeiten, die außerhalb der Vorstandstätigkeit liegen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3: Geschäftsjahr

- 3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4: Mitgliedschaft im Verein

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, in der sich das zukünftige Mitglied für eine der folgenden Mitgliedsgruppen zu entscheiden hat:
 - a) privates Mitglied
 - b) Familienmitglied
 - c) gewerblich oder sonstig beruflich interessiertes Mitglied
 - d) kooperatives Mitglied
- 4.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

§ 5: Beendigung einer Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod bzw. Löschung der Firma
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Streichung der Mitgliedschaft

§ 6: Austritt der Mitglieder

- 6.1 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist erklärt werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge bis zum Termin des Austritts.
- 6.2 Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 7: Ausschluss der Mitglieder

- 7.1 Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig, zum Beispiel wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung verstößt oder sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins beschädigen.
- 7.2 Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann der Ausgeschlossene innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich Einspruch bei einem Mitglied des Vorstands einlegen. Zur Einhaltung der Einspruchsfrist ist rechtzeitiger Zugang an ein Mitglied des Vorstands erforderlich. Der Vorstand legt den Einspruch dem Beirat in der nächstfolgenden Sitzung vor. Der Beirat entscheidet ohne die ordentlichen Vorstandsmitglieder unter dem Vorsitz des lebensältesten Mitglieds endgültig. Er ist verpflichtet, die Entscheidung zu begründen.
- 7.3 Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 7.4 Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge bis zum Termin des Ausschlusses.

§ 8: Streichung der Mitgliedschaft

- 8.1 Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- 8.2 Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 8.3 Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- 8.4 Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Sie wird dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht.

§ 9: Mitgliedsbeitrag

- 9.1 Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 9.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt der Beirat in der letzten Sitzung des Jahres für das Folgejahr.
- 9.3 Soll sich der Beitrag um mehr als 25 % des aktuellen Jahresbeitrags erhöhen, so ist hierzu ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 9.4 Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das gesamte Jahr voll zu entrichten.
- 9.5 Zusätzlich zu den laufenden Mitgliedsbeiträgen kann zur Deckung besonderer Aufwendungen eine Umlage erhoben werden. Über die Erforderlichkeit und die Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10: Organe des Vereins

- 10.1 Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand
 - b) der Beirat
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 11: Vorstand

- 11.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- 11.2 Der 1.Vorsitzende und dessen Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt.
- 11.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- 11.4 Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit dessen Ausscheiden aus dem Verein.
- 11.5 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus oder ist längerfristig an der Ausübung seines Amtes gehindert, kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied des Beirats kommissarisch mit der Wahrnehmung des Amtes des ausgeschiedenen oder längerfristig an der Ausübung seines Amtes gehinderten Vorstands betrauen.
- 11.6 Dem 1.Vorsitzenden obliegt es, den Verein nach außen und innen zu repräsentieren. Er koordiniert die einzelnen Tätigkeitsbereiche und führt den Vorsitz der Mitgliederversammlungen, der Beiratssitzungen und bei sonstigen Zusammenkünften. Er wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.
- 11.7 Der Vorstand kann sich weiterer Mitarbeiter (hauptamtlich oder ehrenamtlich) bedienen.

§ 12: Beirat

- 12.1 Der Beirat ist in allen wichtigen Angelegenheiten vom Vorsitzenden zu berufen.
- 12.2 Der Beirat besteht aus maximal 15 Mitgliedern.
Letztere sind ebenfalls durch die Mitgliederversammlung zusammen mit den Vorstandsmitgliedern jeweils alle zwei Jahre zu wählen oder vom Vorstand zu berufen.
- 12.3 Der 1. Vorsitzende des Vorstands führt auch den Vorsitz im Beirat.
- 12.4 Der Beirat beschließt über
- a) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - b) die Bildung von Arbeitskreisen,
 - c) die Vermögensanlage,
 - d) die Dotierung von Mitarbeitern
- 12.5 Stimmberechtigt im Beirat sind auch die Vorstandsmitglieder
- 12.6 Im Übrigen steht der Beirat dem Vorstand beratend zur Seite.

§ 13: Berufung der Mitgliederversammlung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) jedoch mindestens im Turnus von 2 Jahren
- 13.2 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu berufen.
- 13.3 Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
Jedes Mitglied kann die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die Mitgliederversammlung verlangen. Der Antrag muss schriftlich erfolgen und bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgelegt werden.
- 13.4 Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- 13.5 Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschluss alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht zum Zuständigkeitsbereich des Vorstands oder des Beirats gehören.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstands sowie der Beiratsmitglieder
- b) die Wahl von Rechnungsprüfern
- c) die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands und des Beirats
- d) die Vornahme von Satzungsänderungen
- e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 14: Beschlussfähigkeit

- 14.1 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung.
- 14.2 Die Gegenstände der Beschlussfassung sind in der Tagesordnung der betreffenden Mitgliederversammlung und in der Einladung anzugeben.
- 14.3 Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 15: Beschlussfassung in den Organen

- 15.1 Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 15.2 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben werden nicht mitgezählt.
- 15.3 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 16: Verschriftlichung der Mitgliederversammlung

- 16.1 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen
- 16.2 Die Mitgliederversammlung wählt den Protokollführer
- 16.3 Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 16.4 Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 17: Auflösung des Vereins

- 17.1 Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.
- 17.2 Eine Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 17.3 Die Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren.
- 17.4 Die Liquidatoren wenden das nach Durchführung der Liquidation vorhandene Restvermögen einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen zu, die gemeinnützig tätig sind.

Remscheid-Lennep, den 1. Juli 2025

Für den Vorstand:

Klaus Kreutzer, 1.Vorsitzender

Dr. Ralf Flügge, stellv. Vorsitzender
